

treffend, kann der Landrath die entsprechende Einleitung dazu ohne vorherige Anfrage bei dem Ministerium treffen. Gegen diese Entscheidung steht den betreffenden Eigenerpflichtigen Rekurs an Unser Ministerium zu.

6.

Der Bezirksauschuß wird durch den Landrath als seinen Vorsitzenden einberufen, so oft als es nach den vorliegenden geschäftlichen Veranlassungen erforderlich scheint. Die Mitglieder erhalten dann außer der Erstattung ihrer Reiseverläge Diäten zu 2 Thlr. für jeden Tag.

Die Leitung der Verhandlungen in den Sitzungen und bei Geschäfte überhaupt gehört dem Landrath, der den Landrathsamtssekretär oder einen andern Unterbeamten zur Protokollführung bezeichnen kann. Die Akten des Bezirksauschusses werden bei dem Landrathsamte verwahrt.

7.

Es bleibt Unserer obersten Landesbehörde überlassen, das Gutachten der Bezirksauschüsse über Gegenstände der Verwaltung in den einzelnen Landestheilen zu vernehmen und gelten alsdann über den Geschäftsgang bei denselben die vorstehenden Bestimmungen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Landesherlichen Insigel.

Schloß Schleiz, den 26. Novbr. 1857.

(L.S.)

Heinrich LXVII.

v. Geldern.

